

Brenner

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

77. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
31.	29. V. 80 IVa ARZ (Vz) 102/80	Zulassung eines Rechtsbeistands und Steuerberaters als Prozeßagent 209
32.	2. VI. 80 VIII ZR 78/79	Zur Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die ein Käufer unter dem Gesichtspunkt der schuldhaften Schlechtlieferung der Kaufsache gegen den Verkäufer geltend macht 215
33.	4. VI. 80 IVb ZR 514/80	Ein Vormund (hier: bestellter Amtsvormund) ist jedenfalls gegenwärtig nicht grundsätzlich verpflichtet, seinen Mündel gegen gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Jedoch können besondere Eigenschaften und Lebensverhältnisse des Mündels den Abschluß einer Haftpflichtversicherung erfordern, wenn sie ihn in besonderem Maße der Gefahr aussetzen, sich durch Schädigung Dritter haftpflichtig zu machen 224
34.	9. VI. 80 II ZR 255/78	<p>a) Persönlich haftende Gesellschafter genießen grundsätzlich nicht den Schutz des Betriebsrentengesetzes.</p> <p>b) Sind mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer nicht ganz unbedeutend an einer GmbH beteiligt und verfügen sie zusammen über die Mehrheit, so sind ihre Versorgungsansprüche nicht insolvenzgesichert. Das gilt entsprechend in einer GmbH & Co. KG.</p> <p>c) Der Insolvenzschutz für einen geschäftsführenden Gesellschafter hängt davon ab, inwieweit das Ruhegeld durch eine Tätigkeit als Arbeitnehmer und inwieweit es durch eine solche als Unternehmer verdient worden ist.</p> <p>d) „Versorgungsempfänger“ im Sinne des § 7 Abs. 1 BetrAVG ist auch, wer im Zeitpunkt des Sicherungsfalles die Voraussetzungen für einen Ruhegeldanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen hat.</p> <p>e) Ein gemäß § 6 BetrAVG vorgezogenes betriebliches Ruhegeld ist im allgemeinen nach billigem Ermessen zu kürzen 233</p>
35.	11. VI. 80 VIII ZR 62/79	a) Hat ein Rechtsanwalt mit dem späteren Gemeinschuldner für dessen Vertretung im Verfahren über den Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens eine Gebührenvereinbarung ge-

- troffen, so braucht das Gericht im Anfechtungsrechtsstreit zur Feststellung der Angemessenheit der Vergütung kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer einzuholen.
- b) Ist das vereinbarte Anwaltshonorar nur teilweise unangemessen, so ist jedenfalls dann, wenn das zur Erfüllung der Vereinbarung Geleistete teilbar ist, nur der nicht angemessene Teil der Vergütung zur Konkursmasse zurückzugewähren 250
36. 11. VI. 80
VIII ZR 164/79 Der Bürge, der sich für eine Kontokorrentschuld nebst Zinsen verbürgt, haftet auch für anfallende Zinseszinsen 256
37. 12. VI. 80
IVa ZR 5/80 1. a) Die Einsicht des Erblassers, seine Ehefrau in seinen Verfügungen von Todes wegen unzureichend bedacht zu haben, und sein daraus folgendes Streben, einen Erbvertrag mit seinen Söhnen zugunsten des Ehegatten zu korrigieren, begründen für sich allein kein billigenwertes lebzeitiges Eigeninteresse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
- b) Der durch Erbvertrag gebundene Erblasser ist nicht gehindert, den Erbverzicht seines Ehegatten durch Vertrag gemäß § 2351 BGB wieder aufzuheben; die Vertragserben müssen das hinnehmen. Auch ohne einen derartigen Aufhebungsvertrag ist der dem Vertragserben gemäß § 2287 BGB an sich zukommende Schutz entsprechend eingeschränkt, und zwar so weit, wie dem Erblasser der Weg des § 2351 BGB offengestanden hätte.
2. Beauftragt die Zivilkammer des Landgerichts den Berichterstatter mit einer von ihr beschlossenen Beweisaufnahme „als Einzelrichter“, dann ist der Berichterstatter in der Regel beauftragter Richter und nicht Einzelrichter (hier: im Sinne von §§ 348 ff ZPO aF); vor ihm besteht kein Anwaltszwang 264